

Az.: 1 B 163/01



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Kläger -
- Antragsgegner -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Regierungspräsidium Leipzig
Braustraße 2, 04257 Leipzig

- Beklagter -
- Antragsgegner -

beigeladen:

GbR bestehend aus:

1. Frau
2. Herr

beide wohnhaft:

der Beigeladene zu 2. vertreten durch die Beigeladene zu 1.

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Anfechtung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Sattler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Franke und den Richter am Oberverwaltungsgericht Meng

am 13. Juni 2001

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 16. November 2000 - 3 K 577/99 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 20.000,00 DM festgesetzt.

Gründe

Der Zulassungsantrag bleibt insgesamt ohne Erfolg.

Die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) liegen nicht vor. Die Entscheidung beruht auch nicht auf einem Verfahrensmangel, der der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegt (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).

Das Verwaltungsgericht hat die Anfechtungsklage gegen die der Beigeladenen mit Bescheid vom 13.10.1997 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Schweinemastanlage mit 18.240 Mastplätzen sowie eines Güllelagers mit einer

Höchstkapazität von 7.487 m³ mit der Begründung abgewiesen, der Verwaltungsakt verletze den Kläger nicht in eigenen Rechten. Der Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage (Nr. 7.1 Spalte 1 und Nr. 9.36 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV) verstoße weder gegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (sog. Schutzpflicht) noch gegen andere drittschützende Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Durch die auf den landwirtschaftlichen Betrieb des Klägers einwirkenden Luftverunreinigungen in Form von Geruchsstoffen (vgl. § 3 Abs. 4 BImSchG) würden weder schädliche Umwelteinwirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen. Das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme sei ebensowenig verletzt. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stehe zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Qualität des vom Kläger - formell illegal - gelagerten Getreides durch den Betrieb der Schweinemastanlage nicht beeinträchtigt werde. Auch eine - angeblich ausgeübte - Wohnnutzung des ehemaligen Sozialgebäudes des Gülleverregungsstützpunkts (sog. Hofstelle), für die keine Baugenehmigung vorliege, werde nicht unzumutbar beeinträchtigt.

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit dieses Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) bestehen nicht. Solche Zweifel sind nach ständiger Rechtsprechung des Senats regelmäßig nur dann gegeben, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass das vom Verwaltungsgericht gefundene Ergebnis einer rechtlichen Prüfung nicht standhalten wird, ein Erfolg im angestrebten Berufungsverfahren also wahrscheinlicher ist als ein Unterliegen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 22.4.1997, SächsVBl. 1998, 29; Beschl. v. 16.10.2000, SächsVBl. 2001, 40). Das ist hier nicht der Fall. Aus dem vom Kläger in diesem Zusammenhang zitierten Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 23.6.2000 (NVwZ 2000, 1163) folgt keine andere Beurteilung.

Entscheidend für die im Anfechtungsprozess allein zu prüfende Verletzung drittschützender Normen ist zunächst, ob sich der Kläger trotz des Fehlens einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb seines Getreidelagers (§ 1 Abs. 1 Satz 3 4. BImSchV i.V.m. Nr. 9.11 Spalte 2 des Anhangs) und des Fehlens der erforderlichen Baugenehmigung für eine geänderte Nutzung (§ 62 SächsBO) des ehemaligen Sozialgebäudes auf eine Beeinträchtigung ihm gegebenenfalls zustehender Abwehrrechte gegen die Genehmigung der Schweinemastanlage (hier wie im Folgenden: einschließlich Güllelager) überhaupt berufen kann. Dies hat das Verwaltungsgericht zutreffend angenommen. Insoweit ist mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts davon auszugehen, dass ein Abwehranspruch gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht schon ausgeschlossen ist, wenn der Nachbar

selbst eine formell rechtswidrige Nutzung ausübt, sondern erst dann, wenn diese Nutzung auch materiell rechtswidrig ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.2.1992, NVwZ 1992, 886 [887]; Urt. v. 24.9.1992, NVwZ 1994, 164 [165 f.]; SächsOVG, NK-Beschl. v. 15.5.2000, SächsVBl. 2000, 276 [LS]). Dies findet seine Begründung darin, dass sowohl die in § 5 Abs. 1 BImSchG genannte Schwelle der „schädlichen“ Umwelteinwirkungen als auch die der „erheblichen“ Gefahren, Nachteile und Belästigungen an generalisierte Zumutbarkeitserwägungen anknüpft, die sich an der „Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit“ der Umgebung orientieren. Ausschlaggebend ist dabei, was „aufgrund der **materiell**-baurechtlichen Situation billigerweise an Schutz erwartet werden darf“ (so die prägnante Formulierung von BVerwG, Urt. v. 25.2.1992, aaO; Hervorhebung im Original). Ausgehend davon sind Abwehrrechte des Klägers nicht schon wegen seiner formell illegalen Nutzung des Getreidelagers und des ehemaligen Sozialgebäudes ausgeschlossen. Ob die jeweilige Nutzung auch materiell (bau-)rechtswidrig ist, lässt sich - zumal angesichts der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur bauplanungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit bei Vorliegen konfligierender Nutzungen (vgl. Urt. v. 23.9.1999, BVerwGE 109, 314) - anhand der vorliegenden Akten nicht ohne weiteres beurteilen und ist für das vom Verwaltungsgericht zutreffend gefundene Ergebnis rechtlich unerheblich.

Hinsichtlich der vom Kläger behaupteten Schädigung des gelagerten Getreides, dem Kern der Auseinandersetzung zwischen den Verfahrensbeteiligten (vgl. S. 5 der Antragschrift v. 23.2.2001), ergibt sich dies aus folgenden Erwägungen: Das Verwaltungsgericht ist nach dem Ergebnis seiner umfangreichen Beweisaufnahme in rechtlich nicht zu beanstandender Weise zu der Überzeugung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) gelangt, dass der Kläger durch den Betrieb der Schweinemastanlage keine erheblichen Nachteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zu erleiden hat, weil das Getreide trotz der zu erwartenden Geruchsimmissionen die Qualitätsmerkmale „gesund und handelsüblich“ für Backweizen erreicht und deshalb zu marktüblichen Preisen verkauft werden kann (vgl. Urteilsabschrift S. 30). Das Gericht hat nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entschieden und in dem angegriffenen Urteil - sehr ausführlich - die Gründe angegeben, auf die es seine Entscheidung maßgeblich gestützt hat (§ 108 Abs. 1 VwGO). Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang an der Unvoreingenommenheit der Sachverständigen und der Aussagekraft ihrer Gutachten zweifelt, greifen seine Einwendungen nicht durch. Entsprechendes gilt, soweit er es für rechtsfehlerhaft hält, dass das Verwaltungsgericht die in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträge abgelehnt und auf die Einholung weiterer Sachverständigengutachten verzichtet hat. Insoweit wird auf die Ausführungen zum Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO verwiesen.

Schon hier sei jedoch angemerkt, dass sich der beschließende Senat bereits in seinem - auch vom Kläger herangezogenen - Beschluss vom 18.8.1999 - 1 S 283/99 - zur Tragfähigkeit des vom Verwaltungsgerichts maßgeblich (mit-)herangezogenen Gutachtens „Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Umfeld der Schweinemastanlage GmbH“ von Dipl.-Phys. , Dr.-Ing. und Dipl.-Ing. (LMS Landwirtschaftsberatung vom August 1998 geäußert hat. Soweit es in dem vorgenannten Beschluss heißt, dass „nur eine Begutachtung durch unabhängige Sachverständige im Widerspruchs- bzw. Hauptsacheverfahren endgültige Klarheit bringen könne, was eine umfassende, nicht unter dem Zeitdruck des vorläufigen Rechtsschutzes stehende Begutachtung durch neue, nicht von den Beteiligten, sondern von der Widerspruchsbehörde bzw. vom Gericht“ meine, sind diese Voraussetzungen für den - mit außergewöhnlich hohem Zeit-, Sach- und Personalaufwand unter Mitwirkung ungewöhnlich zahlreicher Gutachter und Institutionen im Auftrag des Regierungspräsidiums erstellten Untersuchungsbericht vom 26.5.2000 (einschließlich ergänzender Ausführungen) klar erfüllt.

Entgegen der Auffassung des Klägers geben die Beweisaufnahme und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht auch im Übrigen keinen Anlass, an dem gefundenen Ergebnis zu zweifeln. In der rund 7-stündigen mündlichen Verhandlung wurden nicht nur die drei Sachverständigen Prof. Dr. , Dr. und Dr. zur Erläuterung des Untersuchungsberichts vom 26.5.2000 angehört, sondern auch der vom Kläger benannte Zeuge zu der - letztlich unbewiesen gebliebenen - Behauptung vernommen, ein Mühlenbetrieb habe eine Getreidelieferung des Klägers wegen der vom Schweinemastbetrieb hervorgerufenen Geruchsbelastung zurückgewiesen (vgl. S. 6 - 10 der Niederschrift). In dem angegriffenen Urteil hat das Verwaltungsgericht den Inhalt sämtlicher Beweismittel ausgelegt und anschließend ihre Ergiebigkeit und Überzeugungskraft auch im Vergleich mit dem jeweiligen Beteiligtenvorbringen umfassend gewürdigt. Dabei hat es insbesondere berücksichtigt, dass zur Beurteilung der Geruchsbelastung des Getreides durch den Untersuchungsbericht vom 26.5.2000 eine aufwändige Versuchsanlage errichtet wurde, die durch Mitarbeiter des Staatlichen Umweltfachamts Leipzig kontrolliert und mittels einer Internetkamera beobachtet wurde. Für den Versuchsaufbau wurde das Belüftungslager des Klägers durch einen vereidigten Sachverständigen begutachtet. Anschließend wurden die gutachterlich prognostizierten Immissionswerte unter Berücksichtigung der spezifischen Windverhältnisse herangezogen, um die Geruchsbelastung des Getreides anhand von Belüftungsparametern sowie von praktischen Versuchen mit unterschiedlichen Belüftungsparametern zu untersuchen. Die dabei entnommenen Proben wurden unmittelbar an

die Bundesanstalt für Getreide-, Kartoffel- und Fettforschung (BAGKF, Detmold), an das Handels- und Umweltschutzzaboratorium Dr. - Dipl. Chem. - Dr. GmbH (GmbH,) und das Institut für Getreideverarbeitung (IGV GmbH,) übermittelt und dort als verkehrsfähig eingestuft. In seiner Zusammenfassung kommt der Untersuchungsbericht vom 26.5.2000 zu folgendem Ergebnis:

„In einer im Hinblick auf die Geschichte der Genehmigungspraxis der Bundesrepublik Deutschland einmaligen, weil außergewöhnlich umfangreichen, langwierigen und aufwändigen Untersuchung, an der fast alle auf diesem Gebiet tätigen namhaften Personen und Institutionen mitgewirkt haben, wurde unter Beachtung aller möglichen schlimmsten anzunehmenden Fälle nicht ein einziges Mal festgestellt, dass das Getreide des Getreidelagers trotz der Belastung durch die Schweinemastanlage nicht gesund oder handelsüblich sei. Die Frage, ob ... bei voller Belegung der ... genehmigten Ställe eine Schädigung des in der Nachbarschaft ... lagernden Getreides hervorgerufen werden kann, ist daher eindeutig zu verneinen.“

Mit sämtlichen Einwendungen des Klägers gegen die Aussagekraft dieses Untersuchungsberichts hat sich das Verwaltungsgericht sehr ausführlich auseinandergesetzt, wobei es - neben der Frage der Unvoreingenommenheit der Gutachter - insbesondere die vom Kläger hervorgehobenen kritischen Stellungnahmen von Prof. Dr.-Ing. und Dr. sowie die Frage eines möglichen Einflusses der Höhe der untersten Probeentnahmestelle am Getreidesilo (0,75 m bei einer Schütthöhe von 4,5 m), die in der mündlichen Verhandlung erörtert wurde, gewürdigt hat (Urteilsabdruck S. 29 - 32). Von einer sachwidrigen Beschränkung des Gerichts auf die Aussagen einzelner Gutachter, wie sie mit dem Zulassungsantrag geltend gemacht wird, kann deshalb keine Rede sein. In der Sache beschränkt sich der Kläger letztlich darauf, die Wertung der festgestellten Tatsachen durch das Verwaltungsgericht in Zweifel zu ziehen. Die - bloß abstrakte - Möglichkeit, dass das Obergericht die Sachlage nach einer eigenen Beweisaufnahme möglicherweise anders beurteilen könnte als das Verwaltungsgericht, reicht nach ständiger Rechtsprechung des Senats für die Annahme ernstlicher Zweifel indessen nicht aus. Ansonsten wäre die Berufung gegen Urteile, die aufgrund einer Beweisaufnahme getroffen worden sind, im Regelfall nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, was mit Sinn und Zweck der Zulassungsbeschränkung unvereinbar ist. An dieser Auslegung des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ist der Senat durch den vom Kläger mehrfach zitierten Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23.6.2000 (NVwZ 2000, 1163; vgl. dazu Kuhla, DVBl. 2001, 172 [173]) nicht gehindert. Zwar dürfen die Anforderungen an die Darlegung der Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 VwGO in Ansehung von Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 38 SächsVerf nicht überspannt werden, weil der Zulassungsantrag innerhalb eines Monats begründet werden muss (§ 124a Abs. 1 VwGO) und das Zulassungsverfahren nicht die Aufgabe hat, das Berufungsverfahren vorwegzunehmen (vgl.

BVerfG, aaO; Seibert, in Sodan/Ziekow, VwGO, Stand Juli 2000, § 124a RdNr. 61). Nach Auffassung des Senats betrifft dies jedoch nur die Anforderungen an die Darlegung (§ 124a Abs. 1 Satz 4 VwGO) der Zulassungsgründe, nicht auch deren - gesondert zu prüfendes - Vorliegen. Aus dem Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts lässt sich Gegenteiliges nicht entnehmen, zumal die zugrundeliegende Verfassungsbeschwerde mangels Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung angenommen wurde, wobei das Vorliegen einer Grundrechtsverletzung der dortigen Beschwerdeführerin verneint wurde. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, die Senatsrechtsprechung zum Begriff der ernstlichen Zweifel i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO grundlegend zu ändern, wie es der Kläger fordert.

Soweit mit dem Zulassungsantrag geltend gemacht wird, das angegriffene Urteil habe die rufschädigende Wirkung verunreinigten Getreides und die Bedeutung der Vorschriften der Lebensmittelhygieneverordnung verkannt, bestehen an der Richtigkeit des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses schon deshalb keine Zweifel, weil der - nachvollziehbare - Untersuchungsbericht vom 26.5.2000 die Verkehrsfähigkeit des Weizens uneingeschränkt bejaht und trotz des jahrelangen Betriebs der Mastanlage kein einziger Fall bekannt ist, in dem eine Getreidelieferung - nachweislich - wegen einer von den Ställen herrührenden Geruchsbelastung von Dritten beanstandet wurde. Die gegenteilige Behauptung des Klägers konnte in der mündlichen Verhandlung nicht bewiesen werden.

Hinsichtlich der im erstinstanzlichen Verfahren geltend gemachten Beeinträchtigung einer Wohnnutzung der Hofstelle hat der Kläger zum Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nichts vorgetragen; ernstliche Zweifel sind insoweit auch nicht ersichtlich.

2. Eine Zulassung der Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO scheidet ebenfalls aus. Die Rechtssache ist - auch unter Berücksichtigung des Kammerbeschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 23.6.2000 (aaO) - weder tatsächlich noch rechtlich besonders schwierig. Soweit der Kläger besondere rechtliche Schwierigkeiten daraus ableitet, dass eine höchstrichterliche Entscheidung zu der Frage, welche von einem Schweinemastbetrieb ausgehenden Geruchsbeeinträchtigungen für ein Getreidelager zumutbar sind, nicht vorliegt, vermag sich der Senat dem nicht anzuschließen. Die Auslegung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots, das insoweit keine höheren Anforderungen stellt, zu der Frage, welche Luftverunreinigungen (hier: Geruchsstoffe) ein in der Nachbarschaft gelegener landwirtschaftlicher Betrieb mit ungenehmigter Getreidelagerung hinnehmen muss, richtet sich

auch bei besonders „störenden“ immissionsrechtlichen Anlagen nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zum Verhältnis von Immissionsschutzrecht und Baurecht (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.2.1992, NVwZ 1992, 886 [887]; Urt. v. 24.9.1992, NVwZ 1994, 164 [165 f.]; BVerwG, Beschl. v. 2.2.2000, VB1BW 2000, 355 jeweils mwN), wie sie der beschließende Senat in seinen zahlreichen - vom Verwaltungsgericht zutreffend zitierten - Entscheidungen in den seit 1998 geführten Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (§§ 80, 80a, § 80 Abs. 7 VwGO, § 146 VwGO) dargelegt hat. Dass im Hauptsacheverfahren andere rechtliche Maßstäbe heranzuziehen wären, macht der Kläger (auch) im Zulassungsverfahren nicht einmal ansatzweise geltend.

Besondere Schwierigkeiten weist die Rechtssache auch in tatsächlicher Hinsicht nicht (mehr) auf. Dabei verkennt der Senat weder, dass die angegriffene Entscheidung nach einer außergewöhnlich langen mündlichen Verhandlung ergangen ist, in der eine ausführliche Erörterung und Beweisaufnahme durchgeführt wurde, noch dass das Urteil mit erheblichem Begründungsaufwand abgefasst wurde. All dies kann die Anforderungen an die Darlegungslast (§ 124a Abs. 1 Satz 4 VwGO) im Zulassungsverfahren verringern (vgl. BVerfG, aaO), zwingt jedoch angesichts der Umstände des vorliegenden Falls nicht zu der Annahme, die Rechtssache sei aus tatsächlichen Gründen besonders schwierig. Nachdem der Kläger - wie auch Dritte - zahlreiche Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes durchlaufen hat, bei denen die tatsächlichen Verhältnisse anhand von Sachverständigengutachten und gutachterlichen Stellungnahmen weitgehend aufgeklärt wurden, kommt es, wie der Kläger auf Seite 4 seines Zulassungsantrags - wenn auch in anderem Zusammenhang - zutreffend ausführt, für das vorliegende Hauptsacheverfahren entscheidend (nur noch) darauf an, ob aufgrund des nunmehr vorgelegten Gutachtens (Untersuchungsbericht vom 26.5.2000 i.V.m. den ergänzenden Erläuterungen der Gutachter) hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann, dass dem Getreidelager des Klägers vom Betrieb der Schweinemastanlage erhebliche Nachteile (hier: Vermögensschäden) drohen. Damit bedurfte es letztlich nur noch einer Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts zu einer einzelnen Beweisfrage, wobei ein erheblicher Teil der zu berücksichtigenden Beweismittel - wie des Beteiligtenvorbringens - bereits Gegenstand von Parallelverfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in den Jahren 1998 und 1999 gewesen war. Ausgehend davon ist die Rechtssache im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts - trotz des hohen Bearbeitungsaufwands - nicht (mehr) als besonders schwierig einzustufen. Die § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zugrundeliegende Vermutung der erhöhten Fehleranfälligkeit schwieriger Verfahren (vgl. Bader, in Bader/Funke-Kaiser/Kuntze/v. Albedyll, VwGO, § 124 RdNr. 44) greift damit nicht mehr durch. Ebenso wenig lässt sich feststellen, dass die Erfolgsaussichten einer zugelassenen Berufung offen sind, weil eine

Klärung der vom Kläger aufgeworfenen Fragen im Zulassungsverfahren nicht möglich erscheint (zu diesem Erfordernis Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl., § 124 RdNr. 9 mwN).

3. Die Rechtssache hat nach dem Antragsvorbringen des Klägers, auf das es wegen § 124a Abs. 1 Satz 4 VwGO vorrangig ankommt, keine grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Dieser Zulassungsgrund ist nur dann gegeben, wenn eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht nicht beantwortete Rechts- oder Tatsachenfrage aufgeworfen wird, die sich in dem angestrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Zunächst fehlt es bereits an der Formulierung einer als klärungsbedürftig erachteten Frage. Insoweit reicht es zur Erfüllung der Darlegungsobliegenheit im Zulassungsverfahren nicht aus, pauschal auf „sämtliche vorstehend behandelten tatsächlichen und rechtlichen Fragen“ zu verweisen (vgl. Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, Stand Juli 2000, § 124a RdNr. 91). Soweit der Kläger einen grundsätzlichen Klärungsbedarf daraus ableitet, dass „bisher nicht höchstrichterlich geklärt ist, inwieweit einem Getreidelager Beeinträchtigungen aus einem so großen Schweinemastbetrieb zumutbar“ sind, ist nach seinem Antragsvorbringen und dem übrigen Akteninhalt nichts dafür ersichtlich, dass es sich dabei um eine über den Einzelfall hinaus bedeutsame Tatsachen- oder Rechtsfrage handelt. Da es kein standardisiertes technisches Regelwerk für die Beurteilung der Einwirkungen von Geruchsimmissionen auf Getreide gibt, bedarf es einer situationsbezogenen Bewertung nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Dabei sind insbesondere die Größe und technische Ausführung der jeweiligen Anlagen, eingesetzte Futtermittel, Abstände, topographische Verhältnisse, Wind- bzw. Klimaverhältnisse, Bauweise und Befüllung des Getreidelagers, Getreidesorte, Lagerdauer und Belüftung des Getreides zu berücksichtigen. Damit handelt es sich um eine typische Einzelfallentscheidung, die auf einer umfassenden Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse (zu diesem Kriterium vgl. SächsOVG, Beschl. v. 31.1.2001, SächsVBl. 2001, 145 [147]; Seibert, aaO, RdNr. 94) zu treffen und einer Verallgemeinerung deshalb nicht zugänglich ist.

4. Die Berufung ist schließlich auch nicht gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO zuzulassen. Die in der Antragschrift geltend gemachten Verfahrensmängel (rechtliches Gehör, Amtsermittlung, faires Verfahren) liegen nicht vor. Ein Verstoß gegen Vorschriften, die das verwaltungsgerichtliche Verfahren regeln, ist weder darin zu sehen, dass das Verwaltungsgericht die in der

mündlichen Verhandlung gestellten und im Zulassungsantrag wiedergegebenen Beweisanträge des Klägers abgelehnt hat, noch darin, dass es entgegen dem Inhalt der gerichtlichen Verfügung vom 7.4.2000 und des Aktenvermerks der Kammervorsitzenden vom 4.5.2000 von einem Beweisbeschluss „bezüglich der Geruchsauswirkungen der Schweinemast“ abgesehen hat.

Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch Ablehnung eines Beweisantrags liegt nur vor, wenn diese im Prozessrecht keine Stütze mehr findet (vgl. BVerwG, Beschl. v. 24.3.2000, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 308 m.w.N.). Dies ist bei keinem der beiden - allein zum Gegenstand des Zulassungsvorbringens gemachten (vgl. S. 15 - 17 der Antragschrift) - Anträge der Fall. Ausweislich Seite 10 f. der Termins Niederschrift vom 16.11.2000 hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung beantragt, zusätzliche Gutachten bzw. ein Obergutachten zu mehreren näher bezeichneten Fragen (Nr. 1a, 1b, 1c, 1d sowie Nr. 2) im Zusammenhang mit der Geruchsbelastung durch die Schweinemastanlage einzuholen. Diese Beweisanträge hat das Verwaltungsgericht durch seinen in der mündlichen Verhandlung verkündeten Beschluss zu Recht abgelehnt; dies gilt auch für die hier allein in Rede stehenden Beweisanträge Nr. 1a und Nr. 2.

Entgegen der Auffassung des Klägers durfte das Verwaltungsgericht den Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens des TÜV zu der Frage Nr. 1a, „mit welchen Geruchsbelastungen ... auf der Hofstelle (des Klägers) zu rechnen ist, wenn nur die Stalleinheit Nr. 1 belegt ist; wenn beide Stalleinheiten belegt sind?“ mit der Begründung ablehnen, dass diese Frage bereits durch das vom Regierungspräsidium in Auftrag gegebene Gutachten „Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Umfeld der Schweinemastanlage GmbH“ von Dipl.-Phys. , Dr.-Ing. und Dipl.-Ing. (LMS Landwirtschaftsberatung) vom August 1998 geklärt ist. Dem steht nicht entgegen, dass - wie der Kläger im Zulassungsantrag geltend macht - die „Hofstelle (Wohngebäude und Arbeitsbereich der Mitarbeiter)“ im Textteil des Gutachtens nicht ausdrücklich erwähnt und auch aus dessen Lichtbildern, Lageplänen und Zeichnungen nicht erkennbar ist. Das in Rede stehende Gutachten enthält eine nachvollziehbare und schlüssige Geruchsimmissionsprognose für einen Umkreis von mehreren hundert Metern um die vollständig belegte Schweinemastanlage. Aus einer Zusammenschau von Bild 12 (S. 34) des Gutachtens mit dem in der mündlichen Verhandlung zuvor erörterten Lageplan (vgl. S. 3 der Niederschrift) geht klar hervor, dass sich die sog. Hofstelle in einem Bereich befindet, in dem die Gutachter einen Geruchsschwellenwert von 8-11 % 1 GE/ m³ und 11-15 % 1 GE/ m³ ermittelt haben; dies hat der Kläger auch selbst in der

mündlichen Verhandlung bestätigt (vgl. S. 6 der Niederschrift). Vor diesem Hintergrund durfte das Verwaltungsgericht den Antrag auf Einholung eines weiteren Gutachtens zur Geruchsbelastung im Bereich der sog. Hofstelle ablehnen. Liegt einem Tatsachengericht zu einer durch Beweisaufnahme zu klärenden Tatfrage bereits ein Sachverständigengutachten vor, steht die Einholung eines weiteren Gutachtens im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts (§ 98 VwGO i.V.m. §§ 404, 412 ZPO). Ermessensfehlerhaft ist der Verzicht auf Einholung eines weiteren Gutachten nur dann, wenn sich die Notwendigkeit einer solchen weiteren Beweiserhebung hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8.12.1988, NJW 1989, 1233; Beschl. v. 2.3.1995, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 267). Das ist - so die Formulierung des Bundesverwaltungsgerichts - „in aller Regel nur dann der Fall, wenn das bereits vorliegende Gutachten auch für den Nichtsachkundigen erkennbare Mängel aufweist“ (BVerwG, Beschl. v. 2.3.1995, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 267 m.w.N.), d.h. wenn das Gutachten von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht, unlösbare Widersprüche aufweist, wenn Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde oder Unparteilichkeit des Sachverständigen besteht, wenn ein anderer Sachverständiger über bessere Forschungsmittel verfügt oder wenn es sich um besonders schwierige Fragen handelt, die in einschlägigen Fachkreisen umstritten sind (so die Aufzählung bei BVerwG, Urt. v. 6.2.1985, BVerwGE 71, 38 [45]; i.E. auch BGH, Urt. v. 17.2.1970, BGHZ 53, 245 [258] = NJW 1970, 946 unter Hinweis auf § 244 Abs. 4 StPO). Derartige grobe Mängel sind bei der Begutachtung von , und nicht ersichtlich. Insoweit ist - wie der Senat bereits im Beschluss vom 18.8.1999 - 1 S 283/99 - ausgeführt hat, davon auszugehen, dass das Gutachten aufgrund der durchgeführten olfaktorischen Messungen und der Geruchsfahnenbegehung vom 13.8.1998 eine tragfähige Grundlage für die Beurteilung der Geruchsbelastung im Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO bildet, zumal Gutachter aus „verschiedenen Lagern“ an seiner Erstellung beteiligt waren. Das Vorbringen im Zulassungsverfahren bietet keinen Anlass, von dieser Einschätzung abzurücken. Dies gilt auch hinsichtlich der vom Kläger - unter Hinweis auf die Entscheidungen des Senats in den Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes - bezweifelten Unvoreingenommenheit der Gutachter , und . Soweit der Senat dort ausgeführt hat, dass „nur eine Begutachtung durch unabhängige Sachverständige im Widerspruchs- bzw. Hauptsacheverfahren endgültige Klarheit bringen ... (kann), was eine umfassende, nicht unter dem Zeitdruck des vorläufigen Rechtsschutzes stehende Begutachtung durch neue, nicht von den Beteiligten, sondern von der Widerspruchsbehörde bzw. vom Gericht“ meint (vgl. etwa Beschl. v. 18.8.1999 - 1 S 283/99 -, S. 5 des Abdrucks), lässt sich daraus nicht etwa ableiten, dass Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde oder Unparteilichkeit der vorgenannten Gutachter besteht, oder dass es sich gar um ein reines Gefälligkeitsgutachten

handelt, was das Vorbringen in der Antragsschrift andeutet. Unabhängig davon, dass der Kläger Ablehnungsgründe gegen die Sachverständigen nicht geltend gemacht hat (vgl. § 98 VwGO, § 406 Abs. 2 Satz 1 ZPO), sind solche - in einer Gesamtschau aller vorhandenen Beweismittel einschließlich des Untersuchungsberichts vom 26.5.2000 - auch nicht ansatzweise ersichtlich. Daraus, dass ein Teil der Gutachter bereits im Verwaltungsverfahren vom Regierungspräsidium des Beklagten um gutachterliche Stellungnahmen gebeten worden war, kann ein Ablehnungsgrund nach dem in § 406 Abs. 1 Satz 2 ZPO zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedanken nicht entnommen werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 2.3.1995, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 267).

Den Antrag auf Einholung eines Obergutachtens zum Untersuchungsbericht vom 26.5.2000 zu der Frage (Nr. 2), „ob das Ergebnis des Untersuchungsberichts zutrifft, dass dem Getreidelager keine Gefahr droht, wenn ... die Belüftungszeit 3-mal 100 Stunden andauert“ und von einer - näher bezeichneten - Geruchskonzentration und Luftverdünnung ausgegangen wird, hat das Verwaltungsgericht zu Recht mit der Begründung abgelehnt, dass es sich nicht um einen Beweisantrag, sondern um einen Beweisermittlungsantrag handelt (zur Terminologie vgl. Dawin, in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 86 RdNr. 92 f.). Auch wenn ein Antrag auf Einholung eines Sachverständigenbeweises nach neuerer Rechtsprechung nicht zwingend voraussetzt, dass einzelne konkrete Tatsachen in das Wissen des Sachverständigen gestellt werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.3.2000, Buchholz 310 § 98 VwGO Nr. 60 = NVwZ 2000, Beilage Nr. 9, 99), reicht es für einen ordnungsgemäßen Beweisantrag nicht aus, ein - äußerst umfangreiches - Sachverständigengutachten durch die Beweisfrage, „ob das Ergebnis ... (des Gutachtens) zutrifft“, in Zweifel zu ziehen. Zu einer Nachfrage hinsichtlich der - anwaltlichen - Formulierung des Beweisantrags Nr. 2 oder zu einer weiteren Sachverhaltsaufklärung, wie sie der Kläger für nötig erachtet, war das Verwaltungsgericht angesichts des umfassenden Untersuchungsberichts vom 26.5.2000 und der dazu eingeholten Erläuterungen nicht verpflichtet.

Die vom Kläger geltend gemachte Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 86 Abs. 1 VwGO) scheidet aus, weil sich dem Verwaltungsgericht zusätzliche Ermittlungen nicht aufdrängen mussten. Insbesondere brauchte es den abgelehnten Beweisantrag nicht zum Anlass zu nehmen, von Amts wegen ein zusätzliches Gutachten des TÜV , Gesellschaft für Umweltschutz mbH, , oder eines anderen Instituts einzuholen. Dabei kann offen bleiben, ob die - unstreitige - Tatsache, dass Getreideproben unterhalb der ersten Probeentnahmestelle (0,75 m bei einer Schütthöhe von 4,5 m) des Silos nicht entnommen wurden, was der Kläger im gerichtlichen

Verfahren ausdrücklich beanstandet hat, hinreichender Anlass zu weiteren Nachforschungen, bzw. zu zusätzlichen Erörterungen mit den in der mündlichen Verhandlung befragten Sachverständigen Prof. Dr. , Dr. und Dr. hätte sein müssen. Nach ständiger Rechtsprechung (auch) des Bundesverwaltungsgerichts, ist die Frage, ob sich weitere Ermittlungen aufdrängen mussten, vom materiellrechtlichen Standpunkt des jeweiligen Tatsachengerichts zu beurteilen, selbst wenn dieser verfehlt sein sollte (vgl. BVerwG, Beschl. v. 2.7.1998, NVwZ 1999, 654 [655] mwN). Auf dieser Grundlage hat das Verwaltungsgericht seiner Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung genügt. Ausweislich Seite 31 f. des angegriffenen Urteils ist das Verwaltungsgericht bei der Auslegung des Nachteilsbegriffs i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG von der Rechtsauffassung ausgegangen, dass eine Geruchsbelastung des im unteren Teil des Silos gelagerten Getreides rechtlich unerheblich sei, weil es - ausschließlich - auf die Geruchsbelastung des Gesamtstapels ankomme. Jedenfalls von einem solchen Rechtsstandpunkt ausgehend bestand für das Verwaltungsgericht keinerlei Anlass zu einer weiteren Sachverhaltsaufklärung. Ob diese Auffassung zutrifft, ist für den Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO ohne Belang.

Schließlich erwächst ein Verfahrensmangel auch nicht daraus, dass das Verwaltungsgericht entgegen dem Inhalt der gerichtlichen Verfügung vom 7.4.2000 und dem Aktenvermerk der Kammervorsitzenden vom 4.5.2000 von einem Beweisbeschluss „bezüglich der Geruchsauswirkungen der Schweinemast“ abgesehen hat. Nachdem das Regierungspräsidium des Beklagten in der Folgezeit den ausführlichen Untersuchungsbericht vom 26.5.2000 vorgelegt, das Verwaltungsgericht einen Zeugen zur mündlichen Verhandlung geladen hatte und die Frage der Notwendigkeit der Ladung weiterer Zeugen und Sachverständiger im Vorfeld der mündlichen Verhandlung ausführlich schriftsätzlich und telefonisch erörtert worden war (vgl. Gerichtsakte 3 K 577/99 S. 797-1007), konnte ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter in der Position des Klägers nicht mehr ohne weiteres darauf vertrauen, das Verwaltungsgericht werde von Amts wegen (zumindest) ein weiteres Sachverständigengutachten einholen. Ein irreführender gerichtlicher Hinweis, der als Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG, vgl. BVerfG, [Kammer-]Beschl. v. 15.8.1996, NJW 1996, 3202; insoweit inhaltsgleich Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf [„Anspruch auf ein gerechtes ... Verfahren“]) oder des Anspruchs auf rechtliches Gehör gewertet werden könnte (zu den Anforderungen s. BVerfG, aaO), scheidet im Übrigen auch deshalb aus, weil die Verfahrensbeteiligten in der mehr als 7-stündigen mündlichen Verhandlung, die durch

umfangreiche Schriftsätze vorbereitet wurde, ausreichend Gelegenheit hatten, sich zu allen entscheidungserheblichen Fragen ausführlich zu äußern.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 13 Abs. 1 Satz 1, § 14 GKG. Insoweit schließt sich der Senat der Einschätzung des Verwaltungsgerichts an, das sich am Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung von 1996 (abgedruckt u.a. bei Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl., § 189) orientiert hat.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:

Dr. Sattler

Franke

Meng